

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 3. Januar 2022 in Heiligenstadt - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3459 (vergleiche Drucksache 7/6786) ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4124** vom 15. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Februar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten ergab bei einzelnen Fragen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen und die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

1. Welche einzelnen Auflagen wurden für den Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 3. Januar 2022 in Heilbad Heiligenstadt verfügt (Art der Dokumentation und Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Die Personenzusammenkunft am 3. Januar 2022 wurde behördlicherseits als Versammlung klassifiziert. Folgende Auflagen wurden seitens der Polizei erlassen und dokumentiert:

- Gestattung einer Versammlung von bis 35 Personen (TN-Beschränkung),
- Durchführung als Standkundgebung (Ortsfestigkeit),
- durchgehende Tragepflicht eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes,
- Abstandswahrung von mindestens 1,5 Meter zwischen den Teilnehmenden,
- Personen, die Symptome der SARS-CoV-2-Erkrankung aufweisen, dürfen nicht an der Versammlung teilnehmen.

Für die Einsatzdokumentation gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

2. Wie und wie lange erfolgte anlässlich dieses Corona-Protests in Form eines Spaziergangs die Suche nach einem Versammlungsleiter (Art der Dokumentation und Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Im Rahmen der Mitteilung zu den unter Frage 1 genannten Auflagen erfolgte gleichlaufend die Aufforderung, die Versammlung zumindest vor Ort anzumelden, auch vor dem Hintergrund einer Kontaktaufnahme zu einer verantwortlichen Person. Im Laufe der Versammlung erfolgte keine Reaktion in diesem Sinne.

Bezüglich Einsatzdokumentation und Aufbewahrungszeit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs verfügt und falls ja, wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln bekannt gegeben und dokumentiert?
4. Wurden die Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt aufgefordert die Versammlung zu verlassen und wie erfolgte diese Aufforderung? Falls ja, wie wurde dies dokumentiert und welcher Grund für eine derartige Aufforderung bestand, falls die Versammlung zu keinem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst wurde?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Aufgrund der Missachtung der erteilten und mehrfach kommunizierten Auflagen wurden die Versammlungsteilnehmenden aufgefordert, die Versammlung zu verlassen. Das entspricht einer Auflösung der Versammlung.

Die Aufforderung erfolgte per Lautsprecher eines Funkstreifenwagens.

Bezüglich Einsatzdokumentation und Aufbewahrungszeit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welchen konkret nachweisbaren Einfluss übte sogenanntes "rechtes Klientel" auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung am 3. Januar 2022 in Heilbad Heiligenstadt aus, wie dies die Landesregierung diesem Klientel immer wieder öffentlich zur Last legt, und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert (Art und Form der Dokumentation der Einflussnahme sowie Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Der gesetzlich normierte Beobachtungsauftrag und damit die Zuständigkeit des Amtes für Verfassungsschutz erstreckt sich auf Extremisten - beispielsweise auf Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Personen, die dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet werden. Das bedeutet, dass für diese Personen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen.

Der Einfluss von Extremisten umfasst unter anderem die Mobilisierung zur Veranstaltung, den prägenden Einfluss auf den Demonstrationsverlauf sowie die Prägung der öffentlichen Wahrnehmung, etwa durch Kundgebungsmittel oder die Positionierung im Protestzug.

Darüber hinaus liegen Informationen vor, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten - etwa die Anzahl festgestellter Extremisten oder die Intensität und Form der Beobachtung bei konkreten Versammlungsgeschehen - würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

6. Werden die eingeleiteten Ermittlungsverfahren (Fragen 7 und 9 der Kleinen Anfrage 7/3459) als Politisch motivierte Kriminalität klassifiziert und wenn ja, welchem Phänomenbereich wurden sie zugeordnet?

Antwort:

Die drei Ermittlungsverfahren wurden nach aktueller Bewertung als Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen- klassifiziert.

7. Ist die Interpretation der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3459 dahin gehend korrekt, dass die Versammlung am 3. Januar 2022 in Heilbad Heiligenstadt grundsätzlich friedlich verlief? Falls nicht, wie wird dies begründet?

Antwort:

Die benannte Einordnung der Versammlung erfolgte unter den rechtlichen Vorgaben des Artikels 8 Grundgesetz. Unter dieser Maßgabe verlief die Versammlung friedlich.

Maier
Minister